



Einsatz von Förderlehrkräften - Ein Service für Schulleitungen und Betroffene

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Rechtsabteilung des BLLV erreichen uns immer wieder Anfragen zum Einsatz von Förderlehrkräften. Wir möchten Ihnen daher einen kurzen Überblick geben, was die Aufgabe von Förderlehrkräften ist, wie sie eingesetzt werden können und welche Rechtsmittel zur Verfügung stehen, wenn der Einsatz nicht den Regularien entspricht.

Dieses Schreiben richtet sich daher gleichermaßen an die Schulleitungen als auch an die Förderlehrkräfte und umreißt zunächst rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz der FöL an der Schule. Anschließend wird erläutert, welche Möglichkeiten betroffenen Förderlehrerinnen und -lehrern zur Verfügung stehen, wenn sie über ihren üblichen Rahmen hin eingesetzt werden.

A Rechtsrahmen

Das jährliche Klassenbildungs-KMS rechnet Förderlehrkräfte (FöL) durchschnittlich mit rund 10 Stunden in die Zuweisung der Lehrerwochenstunden mit ein. Dies suggeriert fälschlicherweise, dass FöL mit diesen 10 Stunden zum Unterricht in ganzen Klassen eingeplant werden könnten und führt dazu, dass die Kolleginnen und Kollegen teilweise den kompletten Unterricht einer Klasse in bestimmten Fächern zu geben haben, manchmal sogar inklusive der Notengebung. Dies ist nicht zulässig!

Die Aufgaben von FöL sind sowohl per Gesetz als auch in einer spezifischen Dienstanweisung (KMBek *Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen* vom 23. September 2014 Az.: III.3-BP7035-4b.123 050) klar definiert und umrissen. »Die Förderlehrerin bzw. der Förderlehrer unterstützt den Unterricht und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei. Sie bzw. er nimmt besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirkt bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.« (Art. 60 Abs. 1 BayEUG)

FöL sind gemäß Art. 60 Abs. 1 BayEUG keine Lehrkräfte im herkömmlichen Sinne, sondern »weiteres pädagogisches Personal«. Dieser Status spiegelt sich auch in der LDO wider. Dort sind die Lehrkräfte von Grund- über Mittelschule bis zu Gymnasium und beruflichen Schulen als »Lehrkräfte« im § 1 Abs. 1 erwähnt, wogegen die FöL abgesetzt davon in Abs. 3 Erwähnung finden. Dies liegt zum einen an deren Ausbildung (kein universitäres Studium, keine Staatsexamen), zum anderen an deren Besoldungsstufe (A9) und schließlich auch an ihrem definiertem Aufgabengebiet (s.u.). Eine Förderlehrkraft darf deswegen nicht als »Billiglehrer« den Unterricht vor einer ganzen Klasse übernehmen. Vielmehr hat jede FöL das Recht auf »amtsangessenen Einsatz«; dieses Recht gehört zu den sog. »hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums« aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz.

Für Missverständnisse sorgt oft der Begriff »eigenverantwortlich« aus dem oben zitierten Art. 60 Abs. 1 BayEUG. Im Rahmen der 10 Stunden aus der Lehrerwochenstundenzuweisung sollen nämlich »die Förderlehrkräfte zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Unterrichtserteilung eingesetzt werden.« (KMS) Diese Stunden sind aber keinesfalls vergleichbar mit dem *eigenverantwortlichen Unterricht* von LAA, denn die LAA stehen im Rahmen ihres EVU tatsächlich alleine vor der Klasse. Im Unterschied dazu liefert das KMS

aber gleich den Beleg mit, dass der Begriff im Bezug auf die FÖL anders zu verstehen ist. Beispielhaft werden genannt: Arbeitsgemeinschaften, Deutschförderung, Vorkurse.

B Rechtsmittel

Wie oben dargelegt ist der Einsatz einer Förderlehrkraft für den Unterricht in einer ganzen Klasse unzulässig. Sollte ein solcher Einsatz dennoch angeordnet werden und/oder im Stundenplan auftauchen (was einer Dienstanweisung entspricht) muss man dagegen remonstrieren. Gemeint ist, dass Beamtinnen und Beamten Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen haben. Diese Remonstrationspflicht findet sich im § 36 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz. Da es sich um eine Pflicht handelt, spielt es mithin keine Rolle, wie z.B. eine betroffene Förderlehrkraft selbst zu ihrem Einsatz steht.

Die Förderlehrkraft gibt also zunächst ihrer Schulleitung schriftlich zur Kenntnis, dass sie aufgrund der KMBek *Einsatz von Förderlehrkräften* in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 BayEUG und Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz für einen solchen Einsatz nicht ausgebildet und nicht vorgesehen sind.

Bleibt die Anweisung bestehen, wendet sie sich mit dem gleichen Inhalt an die nächsthöhere Stelle, in der Regel das staatliche Schulamt. Dazu sollte auch der örtliche Personalrat mit eingeschaltet werden.

Bestätigt auch das Schulamt die Weisung muss die Förderlehrkraft sie zunächst zwar ausführen, aber es besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer Feststellungsklage gerichtlich überprüfen zu lassen, dass sie nicht amtsangemessen - und damit rechtswidrig - eingesetzt wird. Ab diesem Zeitpunkt sollte auch die Rechtsabteilung des BLLV mit eingeschaltet werden.

Es geht aber noch einen Schritt weiter, denn die Remonstrationspflicht trifft natürlich auch die Schulleitungen, d.h. dass auch Schulleiterinnen und Schulleiter ihre Schulämter darauf aufmerksam zu machen haben, wenn ihnen der Einsatz von Förderlehrkräften in ganzen Klassen nahegelegt oder angeordnet wird. Für Schulämter gilt das analog in Bezug auf die Bezirksregierungen bzw. das KM.

Zusammenstellung: Andreas Rewitzer, Leiter der Rechtsabteilung des BLLV

Mitwirkung: Jochen Fischer, Leiter der BLLV Fachgruppe Förderlehrkräfte

Margit Nothhaft-Buchner, Leiterin der BLLV Fachgruppe Schulleitung